

**N. XXXVIII. Gesetz.**

vom 1. Juli 1858, betreffend den Steuerfuß vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup vom 1. September 1858 an.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u., verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten am 16. Februar d. J. eine anderweitige Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups abgeschlossen haben, auf dem Grunde und zur Ausführung dieser Uebereinkunft wie folgt:

## §. 1.

Die Steuer vom Zoll-Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben wird vom 1. September 1858 an vorläufig bis zum 1. September 1859 auf sechs und zwanzig und einen viertel Kreuzer oder  $7\frac{1}{2}$  Sgr. festgesetzt. Dieser Satz kommt auch für die ferneren Betriebs-Perioden zur Erhebung, sofern nicht eine anderweitige gesetzliche Bestimmung erfolgt.

## §. 2.

Für den ausländischen Zucker bewendet es bis auf Weiteres bei den bisherigen Eingangszoll-Sätzen (Gesetz vom 30. Juni 1855 und vom 4. Juli 1857); dagegen wird der Eingangszoll für Syrup, mit Beseitigung der beiden jetzt bestehenden Sätze von 3 fl. 30 Kr. oder 2 Thaler und 7 fl. oder 4 Thaler, vom 1. September 1858 an auf 5 fl. 15 Kr. oder 3 Thaler für den Zentner festgesetzt.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision erkannt werden, unterliegen dem höchsten Eingangszoll-Satze für Zucker.

Urkundlich ist dieses Gesetz mit dem Fürstlichen Insignel versehen werden.

Nudolstadt, den 1. Juli 1858.

In Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, auf Höchsten Specialbefehl.

**Das Fürstl. Ministerium.**

v. Petelsholt.

(L. S.)